

## Satzung der Schießleistungsgruppe Störtebeker Hamburg

### **Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Schießleistungsgruppe führt den Namen "Schießleistungsgruppe Störtebeker Hamburg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.". Die Abkürzung ist SLG Störtebeker. Die SLG hat ihren Sitz in Hamburg.

### **Artikel 1a Haftung**

Die SLG haftet grundsätzlich nur mit ihrem eigenen Vermögen.

### **Artikel 2 Zweck**

Die SLG ist ein freiwilliger Zusammenschluß von sportlich orientierten Schützen.

Die SLG ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet, sie erstrebt keine Gewinne.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Seine Ziele sind:

Die Pflege des Schießsports als Leibesübung.

Ausrichtung von Bundesschießen, Meisterschaften, Förderungsvorhaben und Weiterbildungslehrgängen.

Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu anderen schießsporttreibenden Vereinen und Verbänden.

### **Artikel 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 4 Mitgliedschaft / Probezeit**

Mitglied in der SLG kann nur werden und bleiben, wer Mitglied in mindestens einem anerkannten Schiessportverband ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Die Probezeit beträgt maximal 6 Monate, sie wird auf die Zeit der Mitgliedschaft angerechnet.

Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Kopie der Mitgliedskarte des Schiessportverbandes beizufügen. Über den Antrag entscheidet der gesamte

Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Wer die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzt bzw. sie verliert, kann nicht Mitglied werden bzw. kann aus der SLG ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft der gesamte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt bei ordentlicher Kündigung drei Monate zum Quartalsende, die Mitgliedschaft in dem Schießsportverband erlischt mit dieser Kündigung nicht zwingend.

## **Artikel 5 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Sie können an Veranstaltungen der SLG teilnehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht durch Auswahlverfahren, Leistungsstand usw. eingeschränkt und reglementiert ist. Alle Mitglieder haben das Wahlrecht.

Für alle Mitglieder der SLG besteht die Verpflichtung, die SLG bei der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen, sowie den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, erforderliche Arbeitsstunden an den gemieteten Schießständen zu leisten. Über den Arbeitseinsatz entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Arbeitsstundenordnung ( s. Anlage ).

## **Artikel 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Beitragsordnung ( s. Anlage ). Über Erhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, Umlagen und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 5. des ersten Monats im Quartal auf das Konto der SLG zu überweisen, oder durch Teilnahme am Einzugsverfahren zu entrichten. Eventuelle Mehrkosten trägt das Mitglied.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

Im Verzug ist das Mitglied, wenn der Beitrag nicht bis zum 15. des ersten Monats im Quartal eingegangen ist.

Auf das übliche Mahnverfahren wird aus finanziellen Gründen i.d.R. verzichtet, gemahnt wird mündlich oder fernmündlich.

Ist das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen oder innerhalb eines Jahres mit einem dementsprechenden Betrag in Verzug, so kann es durch den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Es besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft, in der das Mitglied einen ermäßigten Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung entrichtet, das

Mitglied hat während dieser Zeit kein Anrecht auf Teilnahme am Schießtraining der SLG.

## **Artikel 7 Umlagen**

Der gesamte Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Bestimmt der Vorstand ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung eine Umlage, so muß diese auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Anwesenden bestätigt werden.

## **Artikel 8 Vorstand**

Der Vorstand der SLG setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Sportwart Kurzwaffe
- dem Sportwart Langwaffe

Der Verein wird nach außen entweder durch den Vorsitzenden allein, oder den Kassenwart bei Bankgeschäften oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener oder schriftlicher geheimer Abstimmung, nach vorheriger Anhörung der Mitglieder. Ist nur ein anwesendes Mitglied für eine geheime Abstimmung, so muß geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand der SLG berät und beschließt die Durchführung der Arbeit der SLG. Er erläßt Richtlinien und Weisungen.

Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 6 Monaten ein kommissarisches Mitglied.

Der Vorstand übt seine Ämter ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung kann in angemessenem Rahmen gezahlt werden.

Für Kassengeschäfte ist der Vorstand verantwortlich, zeichnungsbefugt sind der Vorsitzende oder die Stellvertreter oder der Kassenwart.

## **Artikel 9 Vorstandssitzung**

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Wort des Vorsitzenden.

#### **Artikel 10    Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern der SLG.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den ersten Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1.

Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Eine Abstimmung oder eine Wahl muß geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses so wünscht.

#### **Artikel 11    Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **Artikel 11a    Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der außerordentlichen, sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied, welches bei der jeweiligen Sitzung anwesend war, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **Artikel 12    Justiziar**

Der Vorstand kann einen Justiziar bestimmen, welcher die SLG in allen Rechtsfragen berät.

#### **Artikel 13    Schiedsgericht**

Der Vorstand kann - aus gegebenen Anlaß - bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der SLG ein Schiedsgericht zur Schlichtung einsetzen.

#### **Artikel 14    Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen.

#### **Artikel 15 Sportordnung**

Die SLG übernimmt die Sportordnung des BDMP, BDS oder DSB, behält sich aber das Recht vor, Disziplinen hinzuzufügen oder zu streichen.  
Das Schießen mit nicht abgeänderten Kriegswaffen in der SLG nicht zulässig.

#### **Artikel 16 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung der SLG fällt das verbleibende Vermögen an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

#### **Artikel 17 Inkrafttreten**

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 27.08.1993 in Hamburg beschlossen.

Der Artikel 11a wurde nachträglich eingefügt, dieses wurde durch die Gründerfortsetzungsversammlung am 12.05.1994 in Hamburg beschlossen.

Der Name der SLG wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.03.1998 von SLG Störtebeker Hamburg e.V. in SLG Störtebeker Hamburg e.V. geändert. Die Artikel 4 und 15 wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.1999 geändert.

Der Artikel 1a wurde nachträglich eingefügt und die Artikel 8 und 10 geändert, dieses wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2000 in Hamburg beschlossen

Der Artikel 8 wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2002 geändert.

Der Artikel 4 wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2007 geändert.

Der Artikel 10 wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2015 geändert.

Amtsgericht Hamburg ,  
Eintragung 22. August 2016

# Beitrags - und Arbeitsstundenordnung

## **Beitragsordnung:**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit EUR 200,-- pro Jahr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt EUR 200,--

Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt zur Zeit EUR 40.- pro Kalenderjahr.

Die Gastschützengebühr (auch für ruhende Mitglieder) beträgt EUR 20.- .

## **Arbeitsstundenordnung:**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr mindestens sechs Arbeitsstunden an den gemieteten Schießständen, bei dem Bau von Scheibenträgern u.ä. oder anderen vereinsfördernden Tätigkeiten zu leisten.

Hamburg, im November 2021